



CESNI (22) 12 final
23. Mai 2022
Or. fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 12. April 2022

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt hiermit die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 12. April 2022 angenommen wurden.

BESCHLÜSSE		
CESNI 2022-I-1	Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene (BE)	S. 2
CESNI 2022-I-2	Muster für den Tauglichkeitsnachweis in der Binnenschifffahrt	S. 8

Beschluss CESNI 2022-I-1

Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene (BE)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene (BE),

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 12. April 2022 vor.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2022-I-1

Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene (BE)

1. Spezifische Befähigungen und Beurteilungssituationen

Die Prüfer müssen alle Prüfungselemente der Kategorie I prüfen.

Die Prüfer müssen 20 Prüfungselemente aus der Kategorie II prüfen. Es steht den Prüfern frei, über den Inhalt der ausgewählten Elemente zu entscheiden.

Die Prüfungskandidaten können in jedem Prüfungselement maximal 10 Punkte erhalten. Für die Kategorie I müssen die Kandidaten in jedem Element mindestens sieben von 10 Punkten erreichen. Für die Kategorie II müssen die Kandidaten eine Gesamtpunktzahl von mindestens 120 Punkten vorweisen.

Einige Prüfungselemente können in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm oder durch andere angemessene, von den Mitgliedstaaten anerkannte Nachweise nachgewiesen werden.

Die Prüfungselemente 1 bis 11, die in den ES-QIN-Befähigungstabellen für Matrosen alle Teil des Abschnitts „Navigation“ sind, müssen nicht Teil einer praktischen Prüfung sein, wenn die Fähigkeit zur Steuerung eines Fahrzeugs, wie in diesen Prüfungselementen beschrieben, in einem zugelassenen Ausbildungsprogramm nachgewiesen wurde.

Ein angemessener Nachweis (Dokumentation) ist vor der praktischen Prüfung für eine erfolgreiche Beurteilung vorzulegen.

Die Prüfungselemente sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Nr.	Befähigung¹	Prüfungselemente	Kategorie I-II
1	1.1.1 (2,3+4)	Unterstützung beim Festmachen, Ablegen und Verholen (Schleppen) leisten;	I
2	1.1.2 (2+4)	Unterstützung beim Kuppeln von Schubverbänden leisten;	II
3	1.1.3 (2)	Unterstützung beim Ankern leisten;	I
4	1.1.4 (2)	Das Fahrzeug unter korrektem Einsatz der Ruderanlage nach Ruderkommandos steuern;	I
5	1.1.5 (2)	Das Fahrzeug unter Berücksichtigung des Wind- und Strömungseinflusses nach Ruderkommandos steuern;	I
6	1.1.6 (2+3)	Navigationshilfen und -instrumente unter Aufsicht nutzen;	I
7	1.1.7 (2+3+4+6+7)	Die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ergreifen;	I
8	1.1.8 (6)	Die Merkmale der wichtigsten europäischen Binnenwasserstraßen, Häfen und Terminals zur Vorbereitung der Fahrt und zur Steuerung des Fahrzeugs beschreiben;	II
9	1.1.9 (2)	Die allgemeinen Bestimmungen, Signale, Zeichen und Kennzeichnungssysteme beachten;	I
10	1.1.10 (2)	Die Verfahren beim Durchfahren von Schleusen und Brücken beachten;	II
11	1.1.11 (2+3)	Verkehrsleitsysteme nutzen;	II
12	2.1.1 (2)	Verschiedene Arten von Fahrzeugen unterscheiden;	II
13	2.1.2 (2)	Die Kenntnis der Konstruktion von Fahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und ihres Verhaltens im Wasser, insbesondere im Hinblick auf Stabilität und Festigkeit, anwenden;	II
14	2.1.3 (2)	Die Kenntnisse über Bauteile des Fahrzeugs anwenden und die Bezeichnung und Funktion der Teile nennen;	II
15	2.1.4 (2)	Die Kenntnisse über die Wasserdichtigkeit des Fahrzeugs anwenden;	II
16	2.1.5 (2)	Die Kenntnisse über die für den Fahrzeugbetrieb erforderlichen Dokumente anwenden;	II
17	2.2.1 (2+3)	Anker verwenden und Ankerwinden bedienen;	I
18	2.2.2 (2+3)	Deckausrüstung und Hebegeräte nutzen;	I
19	2.2.3 (2+3)	Spezielle Ausrüstung für Fahrgastschiffe nutzen;	II
20	3.1.1 (3+5)	Stau- und Stabilitätspläne lesen;	II

¹ Siehe ES-QIN Teil 1 Kapitel 1.

Nr.	Befähigung ¹	Prüfungselemente	Kategorie I-II
21	3.1.2 (3+4+6)	Die Stauung und Sicherung von Ladung überwachen;	II
22	3.1.3 (3)	Verschiedene Arten von Ladung und ihre Eigenschaften unterscheiden;	II
23	3.1.4 (2)	Ballastsysteme einsetzen;	II
24	3.1.5 (4)	Die Ladungsmenge überprüfen;	II
25	3.1.6 (2+3)	Gemäß den Regelungen und sicherheitsbezogenen Arbeitsvorschriften arbeiten;	I
26	3.2.1 (2)	Vorschriften und Übereinkommen zur Fahrgastbeförderung beachten;	II
27	3.2.2 (2)	Beim sicheren Ein- und Ausstieg von Fahrgästen Unterstützung leisten;	II
28	3.2.3 (2)	Bei der Aufsicht über die Fahrgäste in Notsituationen Unterstützung leisten;	I
29	3.2.4 (2)	Mit Fahrgästen wirksam kommunizieren;	II
30	4.1.1 (5)	Bei der Überwachung der Antriebsmaschinen und Antriebssysteme Unterstützung leisten;	I
31	4.1.2 (3+4+5+6)	Die Hauptmaschinen und die Hilfseinrichtungen für den Betrieb vorbereiten;	I
32	4.1.3 (2)	Angemessen auf Funktionsstörungen der Antriebsmaschine reagieren;	I
33	4.1.4 (2+3+4)	Die Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssysteme, Bilge- und Ballastsysteme bedienen;	I
34	4.1.5 (3)	Unterstützung bei der Überwachung elektronischer und elektrischer Geräte leisten;	I
35	4.1.6 (2+3)	Die Generatoren vorbereiten, einschalten, anschließen und wechseln und ihre Systeme und den Landanschluss überprüfen;	I
36	4.1.7 (2)	Funktionsstörungen und häufige Fehler definieren und Maßnahmen zur Schadensverhütung beschreiben;	II
37	4.1.8 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	II
38	4.2.1 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Hauptmotoren, Hilfsmaschinen und Regelungs- und Steuerungsanlagen durchführen;	I
39	4.2.2 (2)	Die täglichen Wartungsarbeiten an den Maschinen, einschließlich Pumpen, Rohrleitungssystemen, Bilge- und Ballastsystemen durchführen;	I

Nr.	Befähigung ¹	Prüfungselemente	Kategorie I-II
40	4.2.3 (2)	Die erforderlichen Werkzeuge zur Gewährleistung der allgemeinen technischen Sicherheit einsetzen;	II
41	4.2.4 (2)	Die Wartungs- und Instandsetzungsverfahren befolgen;	II
42	4.2.5 (2)	Technische Informationen nutzen und technische Verfahren dokumentieren;	II
43	5.1.1 (2+3+4)	Mit verschiedenen Arten von Materialien und Werkzeugen für Wartungs- und Instandsetzungsvorgängen arbeiten;	II
44	5.1.2 (2+3+4+5)	Gesundheit und Umwelt bei der Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten schützen;	II
45	5.1.3 (2)	Die technischen Geräte gemäß den technischen Anweisungen warten;	II
46	5.1.4 (2)	Sicher mit Drähten und Seilen umgehen;	I
47	5.1.5 (2+3)	Knoten und Spleiße entsprechend ihrem Verwendungszweck anfertigen und instand halten;	II
48	5.1.6 (2+3+4+5)	Arbeitspläne im Team vorbereiten und umsetzen und die Ergebnisse kontrollieren;	II
49	6.1.1 (2+4)	Informations- und Kommunikationssysteme nutzen;	II
50	6.1.2 (2)	Verschiedene Aufgaben mithilfe verschiedener Arten von informationstechnischen Geräten, Informationsdiensten (wie den Binnenschiffahrtsinformationsdiensten (RIS)) und Kommunikationssystemen lösen;	II
51	6.1.3 (2)	Daten erfassen und speichern sowie Datensicherungen und -aktualisierungen durchführen;	II
52	6.1.4 (2)	Anweisungen für den Datenschutz befolgen;	II
53	6.1.5 (2)	Fakten unter Verwendung technischer Begriffe darlegen;	II
54	6.1.6 (2)	Nautische und technische Informationen zur Wahrung der Sicherheit des Schiffsverkehrs einholen;	I
55	6.2.1 (2+4)	Anweisungen befolgen und sich mit anderen über die schiffsinternen Pflichten verständigen;	II
56	6.2.2 (2+3+4+6)	Zu guten sozialen Beziehungen an Bord beitragen und mit anderen zusammenarbeiten;	II

Nr.	Befähigung ¹	Prüfungselemente	Kategorie I-II
57	6.2.3 (1+2+3+6)	Soziale Verantwortung übernehmen, Beschäftigungsbedingungen, individuelle Rechte und Pflichten akzeptieren, sich der Gefahren des Missbrauchs von Alkohol und Drogen bewusst sein und auf Fehlverhalten und Gefahren angemessen reagieren;	II
58	6.2.4 (2)	Einfache Mahlzeiten planen, dafür einkaufen und diese zubereiten;	II
59	7.1.1 (3+6+7)	Gemäß den Anweisungen und Vorschriften für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung arbeiten;	I
60	7.1.2 (2)	Persönliche Schutzausrüstung zur Unfallverhütung benutzen;	I
61	7.1.3 (3+4)	Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen vor dem Betreten geschlossener Räume beachten;	I
62	7.2.1 (4)	In Notfällen gemäß den anwendbaren Anweisungen und Verfahren handeln;	I
63	7.2.2 (2+4+5+6)	Erste Hilfe leisten;	I
64	7.2.3 (2+3+5)	Persönliche Schutzausrüstung und Rettungsmittel an Bord benutzen und instand halten;	I
65	7.2.4 (1+2)	Bei Rettungsarbeiten Unterstützung leisten und schwimmen;	I
66	7.2.5 (1)	Fluchtwege benutzen;	I
67	7.2.6 (1)	Interne Notfallkommunikations- und Alarmsysteme benutzen;	I
68	7.3.1 (3)	Die Bestandteile von Bränden und Zündarten und -quellen unterscheiden;	I
69	7.3.2 (2)	Verschiedene Arten von Feuerlöschern benutzen;	I
70	7.3.3 (2)	Gemäß den an Bord geltenden Verfahren und der Organisation der Brandbekämpfung handeln;	I
71	7.3.4 (2)	Anweisungen befolgen betreffend: persönliche Ausrüstung, Methoden, Löschmittel und Verfahren bei Brandbekämpfung und Rettungsarbeiten;	I
72	7.4.1 (2)	Die Umwelt gemäß den einschlägigen Vorschriften schützen;	II
73	7.4.2 (2+3)	Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung treffen;	II
74	7.4.3 (2)	Ressourcen effizient einsetzen;	II
75	7.4.4 (2)	Abfälle umweltfreundlich entsorgen.	II

2. Technische Anforderungen an die in der praktischen Prüfung eingesetzten Fahrzeuge und Simulatoren

Die Prüfung kann auf einer geeigneten Anlage an Land oder auf einem unter Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 fallenden Fahrzeug durchgeführt werden. Die Prüfung der Elemente 1 bis 11 kann an Bord eines Fahrzeugs oder an einem zugelassenen Schiffssimulator, der dem ES-QIN entspricht, durchgeführt werden.

Beschluss CESNI 2022-I-2

Muster für den Tauglichkeitsnachweis in der Binnenschifffahrt

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Musters für den Tauglichkeitsnachweis,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 12. April 2022 vor.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2022-I-2

Muster für den Tauglichkeitsnachweis in der Binnenschifffahrt

Name, Vorname (ggf. Geburtsname) der untersuchten Person	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch

Name und Vorname des untersuchenden Arztes	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen und psychischen Tauglichkeit gemäß den ES-QIN-Standards für medizinische Tauglichkeit (allgemeine Tauglichkeit, Sehvermögen und Hörvermögen) mit den folgenden Ergebnissen untersucht:

- Dauerhaft untauglich
- Vorübergehend untauglich, voraussichtlich bis _____
- Tauglich ohne Einschränkungen
- Tauglichkeit befristet bis _____²
- Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen (Code gemäß ES-QIN)
 - 01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich
 - 02 Hörhilfe erforderlich
 - 03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich
 - 04 Kein Alleindienst im Steuerhaus
 - 05 Nur bei Tageslicht
 - 06 Keine Navigationsaufgaben zulässig
 - 07 Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens _____
 - 08 Beschränkter Bereich _____
 - 09 Beschränkte Aufgabe _____

Stempel

Datum und Unterschrift des Arztes

² Nur zu verwenden, wenn dies in den ES-QIN-Standards für medizinische Tauglichkeit bei der entsprechenden Erkrankung ausdrücklich vorgesehen ist.